



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11764**
Datum: 09.10.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
Verfasser: FB Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.11.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Prüfverfahren für die Bemessung der wirtschaftlichen Kraft von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das in der Begründung dargestellte Prüfverfahren hinsichtlich der Bemessung der wirtschaftlichen Kraft von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich Kindertagesstätten.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Abwägung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2013 bezüglich des Antrages der Fraktionen DIE LINKE. und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Kindertagesstätten Zuschussfinanzierung (V/2012/11263) die Verwaltung beauftragt, einen Kriterienkatalog hinsichtlich der Bemessung der wirtschaftlichen Kraft der Träger von Kindertageseinrichtungen zu erstellen. Diese Bemessung kann nur im Rahmen einer trägerspezifischen Prüfung erfolgen. Ein allgemeingültiger Kriterienkatalog kann somit nicht die Basis für die Bemessung darstellen. Daher wurde seitens der Verwaltung ein Prüfverfahren erarbeitet, welches für alle Träger der freien Jugendhilfe bei entsprechender Antragstellung Anwendung findet.

Da diese Anwendung auf der gesetzlichen Grundlage des KiFöG LSA von 2003 basiert, wird sich zunächst darauf bezogen.

Die Gesetzesänderung des KiFöG in Bezug auf die Eigenbeteiligung zum 01.08.2013 wird nachfolgend dargestellt.

Begründung

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 schreibt in § 11 Abs. 4 vor, dass von der Erstattungspflicht der Kommune an die freien Träger ein „Eigenanteil des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten“ abzuziehen ist.

Diese gesetzliche Vorgabe sagt ausdrücklich, dass **im Regelfall** (regelmäßig) ein Eigenanteil von 5 % in Ansatz zu bringen ist, mit der Folge, dass die Kommune als Leistungsverpflichtete grundsätzlich 5 % der Gesamtkosten als Eigenanteil bei der Berechnung der zu erstattenden notwendigen Kosten zugrunde zu legen hat.

Nur für den Fall, dass die wirtschaftliche Kraft eines Trägers nicht ausreicht, ist eine Ausnahme von dieser Regel zulässig. Dieses ist durch den Träger vorzutragen und nachzuweisen (vgl. VG Magdeburg, Urteil v. 22.02.2006, Az.: 6 A 230/04, dok. in juris)

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vorschrift sowie des o.g. Stadtratsbeschlusses hat die Verwaltung folgendes Verfahren erarbeitet, welches zur einheitlichen Prüfung hinsichtlich der wirtschaftlichen Kraft eines Trägers Anwendung finden soll:

Prüfverfahren

1. Antragstellung des Trägers mit folgenden Unterlagen
 - vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierte Bilanzen mindestens der letzten 2 Jahre
 - betriebswirtschaftliche Auswertungen des gesamten zurückliegenden Jahres sowie des laufenden Jahres bis zum letzten Monat
 - zu Grunde liegende Summen- und Saldenlisten
 - ggf., falls keine Bilanzierung erfolgt, vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierte Einnahme-/Überschussrechnung
 - Steuererklärungen/Steuerbescheide mindestens der letzten 2 Jahre
 - sonstige Unterlagen, aus welchen sich ergibt, dass der Träger wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den geforderten Eigenanteil zu erbringen (ggf. erbrachte Alternativlösungen im Rahmen der gesetzlichen Regelung)
2. Prüffrist für die Verwaltung von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen

3. Darstellung der Ermessensausübung seitens der Verwaltung insbesondere nach folgenden Kriterien:
 - Prüfung der Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse des Trägers
 - Ermittlung der prozentualen Anteile für die Leistungserbringung im Bereich Kindertageseinrichtungen (bei Trägern, die unterschiedliche Leistungen vorhalten)
 - Prüfung des prozentualen Eigenanteils des Trägers für den Bereich Kindertageseinrichtungen anhand der Überschussermittlung
 - Festsetzung des Eigenanteils bis zu 5% auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers
4. Zustellung der Entscheidung der Verwaltung in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides an den Träger

Ab dem 01.08.2013 hat die Gesetzesänderung des Kinderförderungsgesetzes LSA Gültigkeit. Hier wird die Regelung des Eigenanteils der Träger in § 25 Abs. 1 -Übergangs- und Anwendungsvorschriften- in wie folgt festgeschrieben:

„Werden Tageseinrichtungen von einem freien Träger betrieben, so erhält dieser bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 11a auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Kostenbeiträge nach § 13 und abzüglich eines Eigenanteils des Trägers von bis zu 5 v. H. der Sachkosten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte.“

Der Passus „in der Regel“ ist weggefallen, der Bezug wird nicht mehr zu den Gesamtkosten, sondern zu den Sachkosten hergestellt, allerdings bleibt die Vorschrift „von bis zu 5%“ erhalten.

Da auch hier entsprechende Prüfungen erforderlich sind, um den Eigenanteil unter 5% festzulegen, schlägt die Verwaltung vor, dass Prüfverfahren bis einschließlich 31.12.2014 anzuwenden.

Ab dem 01.01.2015 tritt der § 11a des neuen Kinderförderungsgesetzes in Kraft:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.“

Im Rahmen dieser Vereinbarungen werden die Leistung, die Qualität und das dafür erforderliche Entgelt prospektiv verhandelt.

Die bisherige Finanzierung gemäß § 74 SGB VIII -einschließlich der damit verbundenen Erbringung von Eigenanteilen- entfällt.

Familienverträglichkeitsprüfung

Dieses Verfahren regelt das einheitliche Verwaltungshandeln im Trägerbezug, inhaltlich bleiben alle Rechtsansprüche gemäß KiFöG LSA erhalten. Insofern bestehen keine Auswirkungen auf Familien.